

Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

Nach Dr. Albert Kraaz¹ Werk dargestellt

von

Professor Dr. E. Weyhe in Dessau.

Im 16. Jahrhundert lassen sich im Herzogtum Anhalt drei wohl umschriebene Gebiete erkennen, deren jedes eine eigenartige Entwicklung der bäuerlichen Nahrung und der auf ihr ruhenden Verpflichtungen zeigt. Westlich der Saale und der unteren Fuhne bis auf den Unterharz liegt altes Reichsgebiet. Die bäuerlichen Betriebe, und zwar sowohl die spannfähigen als auch die der Handdiener, sind in der Regel Erbzinsgut, bei den letztgenannten, den Kossaten, wenigstens die Wohnstätten; Mannlehn ist selten. Die Lafshufen liegen meistens auf Wüstungsfuren, die benachbarten Dorfmarken zugelegt worden waren. Häufig sind aber auch die Hufen der Beimarken zu Erbzinsrecht verliehen. So sind, um nur ein Beispiel herauszuheben, die Äcker der Dörfer Schielo, Neudorf, Dankerode und Breitenstein — die beiden letzten jetzt nicht mehr anhaltisch — Zinsgüter, Erbzinsgüter und Mannlehn, die der wüsten Marken Volkmarsrode,² Bolkendorf, Siptenfelde — jetzt wieder besetzt — Escheborn, Kitzenrode und Baurode (zusammen 5000 Morgen) zu Erbzins an die Bauern ausgethan, 90 Morgen und 20 Wiesen „uff dem Anhaltischen Felde“, also bei der Burg Anhalt, „der fürstlichen Herrschaft Lafsgut“. Den Spannbauern war der Übergang lassitischen Besitzes in erbrechtlichen ermöglicht; er wurde nicht immer erkauft, häufig vielmehr der Gnade des Landesherrn verdankt. Die Handfröhner, also die Kossaten, mußten sich mancherorts mit Lafskabeln begnügen, konnten sich aber in den meisten Ämtern aus dem sogenannten Wandelacker „erb- und eigentümlichen“ Landbesitz schaffen. Landlose Anwesen finden sich besonders im Harze häufiger als im übrigen Anhalt. Kennzeichnend ist ferner für das westliche Drittel Anhalts der vorherrschende, stark gegliederte Streubesitz der Grundherrn, der mit sehr wenigen Ausnahmen volle Ertragszehnt,

¹ Kraaz, Albert: Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. 8^o. 273 S. Jena, 1898. Fischer. Zugleich XVIII. Bd. der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Professor Dr. Conrad.

² Nö. von Tilkerode, wo der Wiebeck in die Eine fließt. Bolkendorf sw. von Harzgerode am Ost-Ende des Viktor Amadeus-Teiches. Escheborn nö. von Tilkerode, Kitzenrode im Amt Wippra, Baurode onö. von Harzgerode.

die Seltenheit und Kleinheit der Rittergüter und der Setzschulze, der auch Kossat sein kann, während seiner Amtsdauer dienstfrei ist und Acker- und Wiesennutzung hat. Schriftsässige Rittergutsbezirke sind nur Hecklingen, Hohenerxleben und Rathmannsdorf, Gröna und Leau.

Im Herzen des Landes dehnt sich, von Elbe, Saale, Fuhne und Mulde begrenzt, der alte Sorbengau Serimunt aus, das Gebiet der freien Sattelhöfe. Da ist kaum ein Dorf, das nicht solche adlige privilegierte Ackernahrung hätte, manches erfreut sich mehrerer. Die kleinen, meist bedeutungslosen Anwesen, zur Zeit der Eroberung des Sorbenlandes für geleistete Dienste verliehen, werden mit Hilfe von Reisigen und Handdienstern sorbischen Ursprungs bewirtschaftet. Diese Kossaten, in den archivalischen Quellen Unterthanen genannt, haben selten von ihren Dienstherrn Acker, häufiger vom Amt, oder sie bewirtschaften Gotteshausacker, der ihnen zu Erb- oder Lafszins ausgethan worden ist. Ihre Zahl ist geringer als die der amtsunterthänigen Kossaten. Häufig kam's vor, dass die Adligen für geleistete Dienste von den Fürsten durch Überweisung von Prästationen amtsunterthäniger Bauern des Dorfes, in dem ihr Sattelhof lag, belohnt wurden. Das stärkte manches Besitz, gab ihm Mittel an die Hand, dem vortrefflichen Boden des Cöthener Landes reichen Gewinn zu entlocken und mit seinem angesammelten Bargeld seinen geldbedürftigen Lehnsherren gefällig zu sein — freilich gegen Sicherheit. Waren erst ganze Dörfer verpfändet, dann war ihre Einlösung meist unmöglich. So entstanden ritterschaftliche Grundherrschaften wie die der Beltzik zu Wörbzig, deren Lehnsbrief von 1587 aufzählt: 1. Wörbzig, freier Sattelhof und Sitz mit 18 + 1 freien Hufen, Kirchlehn und Dorf zu Wörbzig, die ganze Feldmark Wörbzig u. s. w.; 2. das Dorf Frenz mit seinen Feldmarken, das Dorf Wenndorf,¹ freier Sattelhof mit sieben Freihufen und die Gerechtigkeit im Dorfe.

Neben der großen Zahl von Sattelhöfen treten im mittleren Gebietsteil von Anhalt und zwar besonders im Westen zahlreiche Lafsgüter auf, die von dem Landesfürsten als Grundherrn — dem Rechtsnachfolger der reich begüterten Abtei Nienburg nach der Säkularisation — ausgethan worden waren. Das Überwiegen der Lafsgüter über die Erbzinsgüter — ihre Zahlen verhalten sich wie 8,9:1 — sind geradezu kennzeichnend für das Mittelstück Anhalts, das Gebiet alten sorbischen Anbaus. Es läßt sich hier „Ansetzung der besieigten Sorben zu Lafsrecht“ in der Zeit vermuten, als nach der Eroberung die Abtei Nien-

¹ Jetzt preuß. Enklave zwischen Wörbzig und Frenz.

burg darauf aus sein mußte, ihre umfangreichen Landschenkungen nutzbringend zu verwerten. Das Mittelalter hat an diesen Rechtsverhältnissen wenig geändert. Dann verzeichnen archivalische Quellen 1494 eine Eldistenhufe in Hohsdorf, südöstlich von Cöthen, und das Cöthener Saalbuch von 1602 erwähnt in Porst und Körnigk Schöppenhufen, die sonst nirgends im Herzogtum weiter vorkommen und wohl wie die Hohsdorfer Eldistenhufe Hufen der Supane sind.

Da dem Lafsgut ein minderes Recht anhaftete als dem Erbzinsgut, das vor jenem die Erbllichkeit und niedrigeren (Rekognitions-)Zins voraus hatte, so ist kaum anzunehmen, daß Bauern deutschen Stammes in so großer Zahl für solch unsicheren Besitz zu haben gewesen wären.

Schon 1318 findet sich hier der fixierte Zehnt, der an das Erzstift Magdeburg abgeführt wurde, während links der Saale noch im 16. Jahrhundert der volle Ertragszehnt gezahlt werden mußte. Zu dieser Zeit kannte man im Cöthenschen keinen Zehnt mehr, die Sache war geblieben, der Name in „Zins, Geschofs oder Lehn“ verändert worden.

Das letzte Drittel, das Kolonisationsgebiet, umfaßt den Wörlitzer Winkel und den heutigen Zerbster Kreis. Von 50 Dörfern, die in den alten Landbüchern genannt werden, haben 42 Erbschulzengerichte, Mannlehn, die zur Lehnware und zur Haltung eines Lehnpferdes verpflichtet sind. Meist ist das Schulzengut größer als das der Vollhufner. In mehreren Dörfern kommen außerdem noch ein oder zwei Bauernlehen vor, deren Äcker in den Beimarken liegen, die Besitzer des zweiten oder dritten Lehnguts sind also Rechtsnachfolger der Erbschulzen, die einst in den wüst gewordenen Dörfern sassen. Außer diesen Mannlehen werden Reisingüter genannt. Diese Bezeichnung hat sich aber zur Zeit der Landbücher nur noch im Amte Lindau erhalten. Sie schwand mit Einführung des Kaufbriefes, der an Stelle der Übergabe eines grünen Reises bei Gutsverkäufen trat. Das erbliche und veräußerliche Recht am Boden, die Verhufung der gesamten Flur, die ansehnliche Begabung der Kirche und Pfarre mit ein, zwei und mehr Hufen, die Einrichtung der Erbscholtiseien erinnert an die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Kolonisation des Elbgebietes in den von Flamländern besetzten Dörfern galten. Die Annahme ist daher gerechtfertigt, daß wir's hier mit den Rechtsnachfolgern der alten Flämige zu thun haben, die Albrecht der Bär, der große Kolonisator, angesiedelt hat.

Neben diesen Kolonistendörfern giebt es einige, es sind nur Lindau, Hundeluft, Meinsdorf¹ und Kakau, ohne oder mit nur sehr wenig

¹ Gemeint ist nicht das jetzige Meinsdorf, sondern das wüste Dorf gleichen Namens, das östlich von dem heutigen lag.

nicht verhuftem Acker. Auch die übrigen Eigenschaften der flämischen Siedelungen fehlen: kein Erbschulzengut, kein Mannlehn, und die Dorfsinsassen sind zu ungemessenen Diensten verpflichtet. Der Gedanke liegt nahe, daß die Bewohner dieser Dörfer sorbischen Stammes waren, die dem Grundherrn dienten, in Lindau dem Landesherrn, in Hundeluft dem von Zerbst, in Meinsdorf dem von Wuthenau; wem aber in Kakau? Die Frage beantwortet Kraaz nicht.

Auch in den Kolonistendörfern haben sich sorbische Reste erhalten. Wenn aus den archivalischen Quellen hervorgeht, daß einige Halbhufner und Kossaten im Dorfe dem Erbschulzen Dienstleistungen, Fleischzehnt und Hühnerzins schulden, so ist kaum annehmbar, daß Siedler germanischen Stammes sich zu doppelten Leistungen — alle mußten auch dem Grundherrn dienen und zinsen — verstanden hätten. Jene sind wohl Abkömmlinge von Sorben, die sich zur Zeit der Kolonisation das Recht auf ihrer Scholle zu bleiben durch außerordentliche Leistungen erkaufte haben.

Sattelhöfe und Rittergüter sind nur in geringer Zahl vorhanden.

Die fürstlichen Selbstbetriebe werden Vorwerke genannt. Oft gesellen sie sich herrschaftlichen Schlössern zu, die in den Hauptorten der Bezirke und Burgwarde liegen. Ihr Acker streckt sich in stattlichen Breiten aus oder grenzt in Gemengelage an Bauernacker der Dorfflur. Mit den berechtigten Dorfsinsassen teilen sie die Gemeinheit, nicht selten haben sie die ausschließliche Hutberechtigung auf wüsten Marken. Ihre Verwaltung untersteht dem Amtshauptmann, der von dem Amtshauptorte aus die landwirtschaftlichen Leiter der Vorwerke seines Bezirks, die Hofmeister, beaufsichtigt. Das große Dienstpersonal wurde zur Erntezeit durch den Meymeister und den Harkmeister verstärkt, die sich mit ihren Knechten verdingten. Dies waren, wie unsere Sachsen-gänger, fremde Arbeiter. Von ihnen wird des öfteren als den Oberländern geredet. Der Verfasser hält es für wahrscheinlich, daß es Härzer waren. Die wandern noch in unseren Tagen ins Land und heimsen fremde Ernten ein; unterdes ist ihr Korn auf den Bergen reif geworden, und sie bringen nun die zweite Ernte ein.

Wenn man von mittelalterlichen Frohndiensten hört, ist man geneigt, an Leibeigenschaft zu denken. Aber in Anhalt gab's im 16. Jahrhundert keine persönliche Unfreiheit mehr. Die Ausdrücke frei und unfrei der Saal- und Landbücher beziehen sich nur auf dingliche, an Boden und Wohnstätten geknüpfte Verpflichtungen. Im übrigen ist auch hier die Freiheit ein relativer Begriff. Die freien Sattelhöfe mußten Lehnferde stellen, meist auch die Freisassen auf bäuerlicher

Scholle; und ihre Lehnperde mußten sich in friedlichen Zeiten zu allerlei gelegentlichen Diensten hergeben, holten z. B. „der Reye nach aus Halberstadt, Zerbst und sonst frömbde Biere“, wurden aber auch „zu einigen Tagen Dienst erlassen“. Der Unterschied zwischen Spanndienstern (Bauern) und Handdienstern (Kossaten) wurde nicht überall inne gehalten. Hier war's den Kossaten verboten, Pferde zu halten, weil sie den Anspannern die Weide schmälerten und die Einnahmen entzogen, die ihnen aus der (Lohn-)Bestellung der Kossatenäcker flossen, dort wars ihnen erlaubt, und sie leisteten wie die Kärner, die um Lohn fahren, Spanndienste meist beim Eggen; dadurch verminderten sie ihre Handdienste. Auch die geringen Gegenleistungen sind durchs Land verschieden. Die Frohner erhielten Kost und oft auch Trank. Nicht überall war man so hart wie auf dem Harze, wo den Frohnern von Dankerode Kofent nicht gegeben wird, sondern sie sich mit dem Brunn behelfen müssen.

Die Thätigkeit, die nach der Teilung des Landes (1606) die fürstlichen Kammern entwickelten, um durch Aufmessen der Lafshufen, Festsetzung der Höchstmaße der Hufe auf 30 Morgen und Neubelastung des Übermaßes (Cöthen) oder durch Verwandlung von Lafsgut und selbst von flämischem Lehngut, wenn die Rechtstitel nicht vorhanden waren, in Erbzinsgut (Dessau und Zerbst) Ordnung zu schaffen und die fürstlichen Einnahmen zu erhöhen, stand in keinem Verhältnis zu der Riesenarbeit, die nach dem 30 jährigen Kriege zu bewältigen war. Wir übergehen die Einzelheiten, so verlockend es ist, dies oder jenes herauszuheben und begnügen uns, die Gesindeordnung von 1653, die Landesordnung von 1666, die Landtagsabschiede der nächsten Jahre, die Amtsdienstordnungen und die Dienstabtschiede der Kammergerichte, die zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Ritterschaft und Dienstern erlassen worden waren, zu betonen.

Die Absicht, die fürstlichen Einnahmen zu vermehren, brachte einzelne Änderungen, die wohl den Bauern neue Lasten, aber auch neue Rechte schafften. August Leopold von Cöthen führte für die Lafsgüter Konzessionsbriefe ein, die nach dem Tode des Nutznießers, aber auch nach dem Ableben des Landesherrn gelöst werden mußten. Der usus fructuum galt also ad dies vitae, wenn nur die onera ordnungsmäßig prästieret wurden.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts gelangten in Cöthen Spann- und Handdienste teilweise zur Ablösung, Baudienste und Küchenholzfuhren blieben. Da aber die Ablösung auf Antrag der Bauern erfolgte und viele auf Kapitalisierung der Dienste bestanden, während die Kammer Rente forderte, ward sie nicht allgemein durchgeführt.

Während auch in den übrigen Fürstentümern Neigung vorhanden war, die Prästationen durch Geldzahlungen zu beseitigen und vielfach die landwirtschaftlichen Leistungen in Dienstgeld umgesetzt waren, hielt Zerbst noch 1792, wo nach Aussterben des Fürstenhauses eine Teilung stattgefunden hatte, mit sehr wenigen Ausnahmen (im Amte Lindau) an den alten Gewohnheiten fest. Die Vorschläge, die von dem einsichtsvollen Mühroer Kossaten Janko ausgingen, fanden bei dem Fürsten Ferdinand geneigtes Ohr, kamen aber wegen der Hartnäckigkeit der Bauern nur hier und da zur Ausführung (in vier Dörfern), zumal der Landesherr bestimmt hatte, daß die Ablösungen dorfweise geschehen sollte und Stimmeneinheit in den Gemeinden selbstverständlich selten erzielt wurde. Die Angelegenheit kam erst in rechten Fluß, als 1830 nach dem Tode des Fürsten den einzelnen gestattet wurde abzulösen. Gleichmäßigkeit erzielte man aber erst durch die Separations- und Ablösungsgesetzgebung unseres Jahrhunderts. Die hatte in einer Beziehung wieder an alten deutschen Brauch angeknüpft: den Hauskabeln wurde Pertinenzqualität verliehen: sie sind ohne die Wohnstätten nicht verkäuflich. Den Schlußstein der Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes legte das Gesetz vom 1. April 1878, durch welches das Oberigentum des Landesherrn und der Afterlehnsherren ohne Entschädigung aufgehoben wurde.

Wenn wir den reichen Inhalt des dieser Darstellung zu Grunde liegenden Kraazschen Buches in aller Kürze wiederzugeben versucht haben, so hat uns dabei der Gedanke geleitet, weitere Kreise auf eine der hervorragendsten Arbeiten aufmerksam zu machen, die über Anhalt geschrieben worden sind. Der Referent glaubt sein engeres Vaterland durch jahrelange Studien und unausgesetzte Wanderungen hinreichend zu kennen, um sich dieses Urteil erlauben zu dürfen. Fleiß, Sorgfalt, Gewandtheit und gesundes Urteil sprechen aus jeder Zeile, auch aus den angehängten Tabellen, die in klarer, übersichtlicher Anordnung die bäuerliche Bevölkerung Anhalts, ihren Besitz und ihre Standesverhältnisse nach den Saal- und Landbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts ordnet und die Änderung der Grundbesitzverhältnisse bis ins 19. Jahrhundert, nebst den Größensklassen der bäuerlichen Betriebe im Jahre 1895 nach offiziellen Quellen darstellt.
